



Vereinbarung zur leihweisen Überlassung von Lehrmitteln

Zwischen der

IGS Stade

– im folgenden Schule genannt –

und

.....
(Name Schüler/in)

vertreten durch

.....
(Name/n Erziehungsberechtigte/r)
– im folgenden Schüler genannt –

werden nachfolgende Vereinbarungen getroffen:

§ 1 Beschreibung der überlassenen Lehrmittel

Die Schule stellt dem Schüler das im Folgenden näher bezeichnete Lehrmittel mit Zubehör – nachfolgend kurz „Tablet“ genannt – zur Verfügung:

Leihnummer:	
Gerätenummer:	
Hersteller	Apple
Typenbezeichnung:	iPad 10,2“ (7. Generation), 32GB, Wi-Fi

Zubehör:	Ladekabel mit Netzteil Logitech Slim Folio Schutzhülle graphite-grau mit integrierter Bluetooth-Tastatur
Beschreibung Zustand:	Gebraucht

§ 2 Kosten der Nutzung

Das Tablet wird für eine Leihgebühr von 7,50 € pro Monat zur Nutzung überlassen.

Die Zahlung erfolgt

- durch monatliche Zahlung von 7,50 € (*Empfehlung: Dauerauftrag einrichten!*)
(Die erste Rate des Schuljahres ist fällig am 1.10., die letzte Rate am 1.7.)
- durch drei Zahlungen von jeweils 25,00 €
(Späteste Zahlungstermine für die Raten: 1.10., 1.2., 1.5.)
- durch eine Einmalzahlung von 75,00 €.
(Spätester Zahlungstermin: 1.10.)

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Kontoverbindung:	
IBAN:	DE87241511160000790089
Bank:	Kreissparkasse Stade
Verwendungszweck:	iPad-AusleiheVornameNachname
	Statt Vorname bitte den Vornamen des Kindes angeben!
	Statt Nachname bitte den Nachnamen des Kindes angeben!

Nach Rückgabe des Tablets werden keine weiteren Leihgebühren fällig.

Eine Rückzahlung von Leihgebühren gibt es nicht.

§ 3 Nutzungsumfang

- (1) Das Tablet ist vom Schüler ausschließlich für unterrichtliche Zwecke zu benutzen.
- (2) Das Tablet, das beschriebene Zubehör sowie sämtliche auf dem Tablet befindlichen und von der Schule zur Verfügung gestellten Programme bzw. Apps bleiben alleiniges Eigentum der Schule.
- (3) Eine private Nutzung des überlassenen Tablets und der Software ist nicht zulässig.
- (4) Die Installation von zusätzlicher Software, Apps usw. ist nicht gestattet.
- (5) Die Benutzung von unverschlüsseltem WLAN ist nicht zulässig.

§ 4 Verhaltenspflichten des Schülers

- (1) Der Schüler hat jede Nutzung des Tablets zu unterlassen, die den Interessen oder dem Ansehen der Schule schadet, die Sicherheit der IT-Systeme beeinträchtigt oder die gegen geltende Rechtsvorschriften verstößt. Der Schüler darf das Tablet insbesondere nicht zum Abruf, zur Speicherung oder zur Verbreitung von gegen persönlichkeits-, datenschutz-, urheber- oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßende Inhalte nutzen. Unabhängig von der gesetzlichen Zulässigkeit ist es dem Schüler im Rahmen der Nutzung des Tablets zudem verboten, verfassungsfeindliche, rassistische, gewaltverherrlichende oder pornografische Inhalte willentlich oder wissentlich abzurufen, zu speichern oder zu verbreiten.
- (2) Die durch die Systemadministration getroffenen Sicherheitsvorkehrungen dürfen vom Schüler nicht verändert oder umgangen werden.
- (3) Die direkte Verbindung des geliehenen Tablets mit anderen Geräten zwecks Datenübertragung ist nur zulässig, sofern es sich um vertrauenswürdige und sichere Datenquellen und Datenverbindungen handelt. [Der Schüler ist verpflichtet, Schnittstellen für die Datenübertragung zwischen Geräten über eine kurze Distanz per Funktechnik – wie etwa Bluetooth oder WLAN – bei Nichtbenutzung unverzüglich zu deaktivieren.]
- (4) Besteht der Verdacht, dass das Tablet von Schadsoftware befallen ist, muss der Schüler die Schule unverzüglich informieren. Die weitere Nutzung des Tablets muss so lange unterbleiben, bis die Schule die Nutzung wieder freigibt.

§ 5 Haftung

- (1) Der Schüler und dessen Erziehungsberechtigte verpflichten sich, das zur Nutzung überlassene Tablet sorgsam zu behandeln, aufzubewahren und zu pflegen sowie vor vermeidbaren Schäden zu bewahren.
- (2) Der Schüler und dessen Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, Schäden, die an dem Tablet und/oder an dem überlassenen Zubehör auftreten, unverzüglich schriftlich der Schule zu melden. Der Schüler und dessen Erziehungsberechtigte sind nicht berechtigt, eigene Reparaturmaßnahmen vorzunehmen oder das Gehäuse des Tablets aus einem sonstigen Grund zu öffnen.
- (3) Der Schüler und dessen Erziehungsberechtigte haften für alle Beschädigungen, den Verlust des Tablets inklusive des Zubehörs und sämtliche Wertminderungen, die über den bestimmungsgemäßen Gebrauch hinausgehen.
- (4) Das Tablet und das verliehene Zubehör sind über die Schule versichert. Die abgeschlossene Haftpflichtversicherung schließt eine Selbstbeteiligung der Erziehungsberechtigten von 100 € ein.
- (5) Ein Anspruch des Schülers und dessen Erziehungsberechtigte auf Ersatz bzw. Reparatur besteht nicht.

§ 6 Überlassung an Dritte

- (1) Der Schüler ist nicht berechtigt, das Tablet Dritten zu überlassen oder diesen Zugang zu dem Tablet zu gewähren.
- (2) Eine kurzfristige Weitergabe an andere Schülerinnen und Schüler oder an Lehrkräfte ist zulässig, soweit hierfür eine schulische Notwendigkeit besteht.

§ 7 Mangelfreie Übergabe

Der Schüler und dessen Erziehungsberechtigte bestätigen mit ihrer Unterschrift unter dieser Vereinbarung, dass sie das Tablet von der Schule in dem ggf. näher beschriebenen funktionsfähigen Zustand erhalten haben. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt Mängel auftreten, die zum Zeitpunkt der Übergabe nicht erkenntlich waren (verdeckte Mängel), sind diese der Schule unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Dauer der Nutzungsüberlassung, Rückgabe des Lehrmittels

- (1) Das Tablet wird ab dem Zeitpunkt dieser Vereinbarung für die Dauer des jeweiligen Schuljahres überlassen.
- (2) Der Schüler ist verpflichtet, zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des Tablets (inkl. Zubehör) geben zu können und das Tablet (inkl. Zubehör) der Schule jederzeit vorzuführen.
- (3) Verlässt der Schüler vor dem Ende des Schuljahres die Schule, so endet die Leihzeit spätestens mit Ablauf des letzten Tages des Schülers an der Schule.
- (4) Die Schule kann die Überlassung des Tablets jederzeit ohne Nennung eines Grundes widerrufen.
- (5) Verlangt die Schule die Rückgabe des Tablets, so ist dieses mit vollständigem Zubehör und im einwandfreien Zustand am darauffolgenden Schultag im Sekretariat der Schule abzugeben.
- (6) Über die Rückgabe des Tablets wird ein Rückgabeprotokoll in zweifacher Ausfertigung gefertigt. Dem Schüler wird eine Ausfertigung ausgehändigt.

§ 9 Zentrale Geräteverwaltung

(1) Die Schule behält sich vor, jederzeit zentral gesteuerte Updates der auf dem Tablet vorhandenen Software vorzunehmen, etwa um sicherheitsrelevante Lücken zu schließen.

(2) Das Tablet wird zentral mit Hilfe einer Software über eine Mobilgeräteverwaltung administriert. Mit Hilfe der Mobilgeräteverwaltung überwacht und verwaltet die Schule Implementierungen mobiler Endgeräte. Der Verleiher behält sich vor, über die Mobilgeräteverwaltung mobile Endgeräte wie folgt zu administrieren:

- Entsperrcode zurücksetzen;
- Gerät sperren (Entsperrcode aktivieren);
- Gerät auf Werkseinstellungen zurücksetzen;
- Übertragung von Nachrichten auf die Geräte;
- Konformitätsregeln (Profile) erstellen, um so erforderlichen Update- oder Datensicherungsbedarf oder Verstöße durch den Schüler etwa in Bezug auf das nicht-autorisierte Entfernen bestehender Nutzungsbeschränkungen festzustellen;

(3) Die Mobilgeräteverwaltung dient unter anderem dazu, die Datensicherheit und Vertraulichkeit des Umgangs der Daten, etwa im Falle des Verlusts des mobilen Endgeräts, zu gewährleisten. Eine Haftung der Schule für gelöschte Daten ist ausgeschlossen.

§ 10 Datenspeicherung

(1) Daten sollten möglichst nicht auf dem Tablet gespeichert werden, damit diese bei Verlust oder Reparatur nicht verloren gehen. Die Schule übernimmt keine Verantwortung für den Datenverlust, insbesondere auch nicht aufgrund von Gerätedefekten oder unsachgemäßer Handhabung.

(2) Als Onlinespeicher kommen ggf. Speichermöglichkeiten auf Iserv oder itslearning in Betracht.

§ 11 Verhalten bei Verlust und Diebstahl

(1) Bei jedwedem Verlust des Tablets ist die Schule unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt auch, sofern das Gerät wieder aufgefunden wird.

(2) Im Falle eines Diebstahls des Tablets hat der Schüler unverzüglich Strafanzeige zu erstatten. Die behördliche Bescheinigung über die Strafanzeige oder dessen Durchschrift hat der Schüler unverzüglich der Schule vorzulegen.

(3) Kann das Leihgerät nicht wiederbeschafft werden, hat der Schüler den entstandenen Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die verbleibenden Bestimmungen des Vertrages nach Treu und Glauben so auszulegen, dass trotz der nichtigen Bestimmungen das angestrebte Ziel soweit wie möglich erreicht wird. Ist eine Auslegung nicht möglich oder ist über eine Auslegung keine Einigung erzielt worden, so haben die Vertragspartner sich um ergänzende Vereinbarungen zu bemühen.

(2) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

Stade, den

Schulassistent

Schüler/in

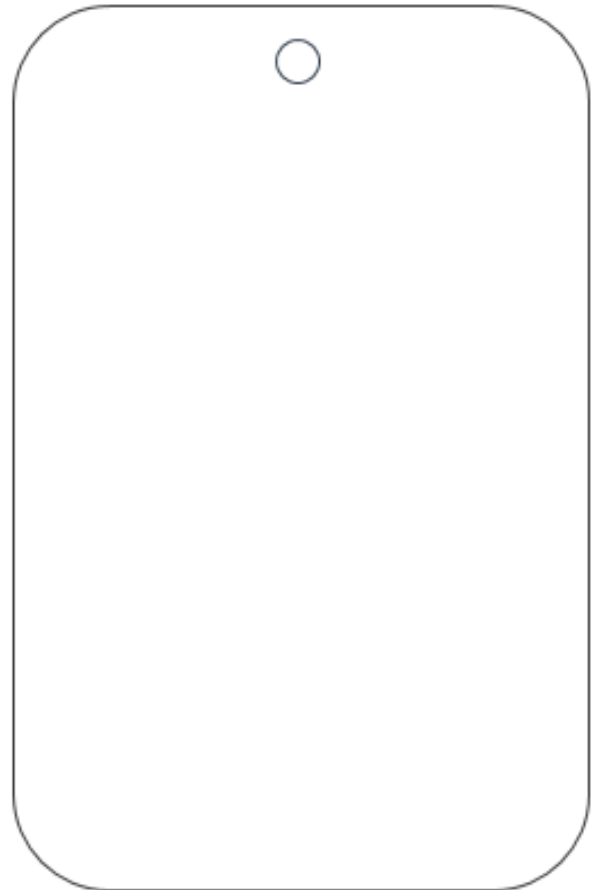
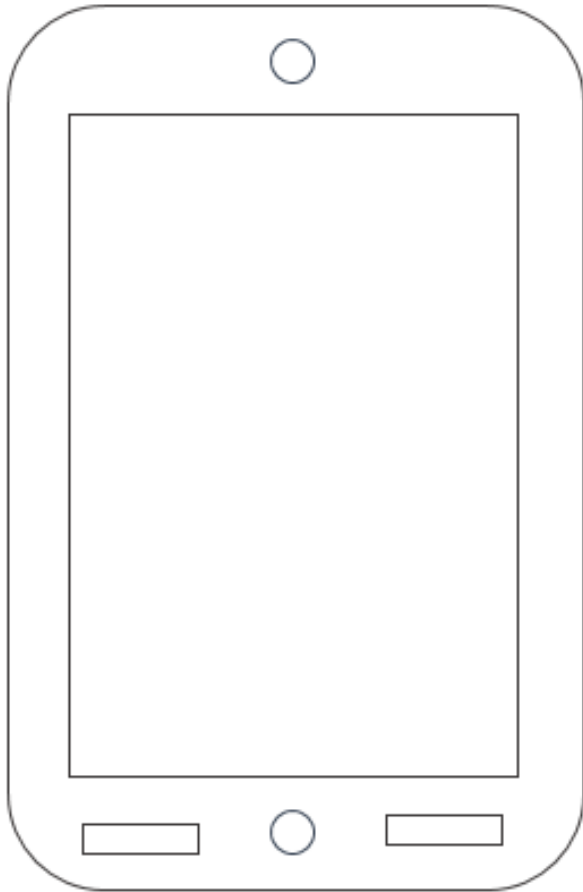
X

Erziehungsberechtigte/r

Anlage Vorschäden

Das unter § 1 des Leihvertrages aufgelistete Tablet mit Zubehör weist folgende Vorschäden auf:

Seriennummer des Gerätes:



Beschreibung:
